

Gesetzgebung

Entwurfsprüfung

Checkliste

- Grundsatzfragen entsprechend dem Leitbild für die Erarbeitung von Normen kritisch erwogen, insb auch deren Punkte I (Handlungsbedarf) und II (Alternativen)*
- Gesetz (in allen Teilen) zwingend erforderlich / geboten
- Neuerlassung oder bloße Novelle
- Sammelgesetz nötig
- Allgemeine Begutachtung durchgeführt (incl Landtagsklubs, Beschluss der Landesregierung vom 25. April 2005)*
- Kompetenzgrundlage für alle Bestimmungen (formal) vorhanden und materiell eingehalten
- Besondere Erzeugungsbedingungen (zB Zwei-Drittel-Mehrheit bei Oö LGO 2009 und für Verfassungsbestimmungen)*
- Besondere Verfahrensbestimmungen (Zustimmung BReg, Stellungnahmerechte zB von Beiräten, ...)*
- Besondere straf- und zivilrechtliche Bestimmungen iSd Art 15 Abs 9 erforderlich
- Regelung über sonstige Selbstverwaltung gemäß Art 120a ff B-VG berücksichtigt
- Konsultationsmechanismus-Verfahren eingehalten (incl Ergebnis)*

* Samt Hinweis in den Erläuterungen darauf.

- ❑ Notifizierungsverfahren Oö NotifG 2017 und RL 2015/1535 eingehalten (incl Ergebnis)*
- ❑ Notifizierungsverfahren gemäß Dienstleistungs RL 2006/123*
- ❑ Verhältnismäßigkeitsprüfung Berufsreglementierung durchgeführt (§§ 27 ff Oö Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz und RL 2018/958)*
- ❑ Vollständige Dokumentation des Verfahrens*
- ❑ Erläuterungen/Begründung incl WFA vorhanden
 - Mehraufwand / Mehrkosten entsprechend KonsMech dargestellt
 - Bei EU-Umsetzung /-Ausführung: detaillierte Umsetzungshinweise in Erläuterungen (Konkordanzdokumentation)
- ❑ Titel (Kurztitle) ordnungsgemäß
- ❑ Promulgationsklausel ordnungsgemäß
- ❑ Inhaltsübersicht
 - ab zehn Artikel / Paragraphen vorgesehen
 - Änderungen / Anpassungen bei Novellen berücksichtigt
- ❑ Ausschließlich normative Anordnungen
 - keine bloßen Hinweise
 - keine „symbolische“ oder „Marketing-“Bestimmungen
 - insb. grundsätzlich auch keine fremdsprachigen Begriffe
- ❑ Verständlichkeit der Rechtsnorm(en)
- ❑ Klare Zuständigkeitsregelungen (Art. 83 Abs. 2 B-VG)

* Samt Hinweis in den Erläuterungen darauf.

- ❑ Eindeutige Festlegung der Rechtsform hoheitlicher verwaltungsbehördlicher Tätigkeiten / Entscheidungen / Maßnahmen, dh Bezeichnung als Bescheid, Verordnung oder Maßnahmen unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- ❑ Vermeidung neuer Behörden
- ❑ Vermeidung neuer Beiräte, Kommissionen udgl
- ❑ Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde ausgewiesen (Art 118 Abs 2 letzter Satz B-VG)
- ❑ Bei Verfahrens-Sonderbestimmungen: detaillierte „Erforderlichkeits“-Begründung (Art 11 Abs 2 B-VG und Art 136 Abs 2 dritter Satz B-VG; vgl etwa VfGH G 295/2022 ua, VfGH G 10/2024, G 44/2024 mwN)
- ❑ (Insb) bei Novellen: Gesetz insgesamt (weiterhin) verfassungskonform (vgl etwa VfGH G 205/2022 ua)
- ❑ Bei organisatorischen Sonderkonstruktionen: Prüfungszuständigkeit Landesrechnungshof (vgl § 2 Abs 5 Oö LRHG 2013); incl Klärung der Frage Sonderprüfungs-Antragsrecht (vgl § 4 Abs 3 Oö LRHG 2013)
- ❑ Angemessene Aufsichtsrechte iSd Art 20 Abs 2 B-VG bei weisungsfreien Organen
- ❑ Regelungen über besondere Instrument und Verfahren zu Aufsichts- und oberbehördlichen Funktionen nötig / hinreichend berücksichtigt / begründet
- ❑ Bei Grundrechtseingriffen: detaillierte Begründung / Rechtfertigung
- ❑ Bei Ausführungsgesetzen bzw. -bestimmungen zu Grundsatzgesetzen bzw. -bestimmungen des Bundes:
 - Frist für Ausführungsgesetz iSd Art 15 Abs 6 B-VG gewahrt
- ❑ Datenschutzaspekte (Verarbeitungen) nötig / hinreichend berücksichtigt / begründet

- Bestimmungen zum bzw im Zusammenhang mit dem Einsatz „Künstlicher Intelligenz“ nötig
- Bestimmungen für Fälle außergewöhnlicher Verhältnisse (zB Pandemie, Epidemie, Katastrophe, Krise, Massenfluchtbewegung, flächendeckender Energieausfall) incl Rückführung zum „Regelbetrieb“ nötig
- Keine „digitalisierungshinderlichen“ Bestimmungen
- Kein „Golden plating“
- (Binnen-) Verweise ordnungsgemäß und richtig
- (Statische) Verweise auf Bundesrechtsnormen ordnungsgemäß und richtig
 - Zusammenfassung in einen Paragraphen
- (Statische) Verweise auf ÖNORMEN und andere Richtlinien ordnungsgemäß und richtig
 - vgl auch Oö Verlautbarungsgesetz
- Geschlechtergerechter Sprachgebrauch
- Indexbestimmungen ordnungsgemäß
- Strafbestimmungen ordnungsgemäß, insb
 - Tatort hinreichend und praxisgerecht konkretisiert, fixiert
 - Strafhöhen und ggfs. Strafraumen (Mindeststrafen) angemessen bzw nötig
 - (Ersatz)Freiheitsstrafen festgelegt, angemssen / abgestuft und begründet (§ 16 VStG)
 - Versuch strafbar (§ 8 VStG)
 - Verwendung der Strafgelder (§ 15 VStG)

- Verfall von Gegenständen klar geregelt (Sicherungsmaßnahme oder Straftat)
- Verordnungsermächtigungen ordnungsgemäß (keine formalgesetzliche Delegation)
- Inkrafttretensbestimmung ordnungsgemäß
 - ausreichend Zeit für Kundmachung
 - ausreichende Legisvakanz für Vollzugsvorbereitung
 - ausreichende Legistikakanz für sonstige Anpassung im Landesrecht
 - grundsätzlich keine Rückwirkung
 - frühzeitige Erlassung von Verordnungen (vor Gesetzeskundmachung)
- Befristung möglich / ordnungsgemäß
- Außerkrafttreten bisheriger Landesgesetze
- Übergangsbestimmung nötig / ordnungsgemäß
- Pläne, Tabellen, Grafiken und Abbildungen
 - notwendig
 - im LGBl (RIS) (gut) darstellbar
- Anlagen
 - notwendig
 - im Text genannt
 - Verweis am Ende des Rechtstextes
 - formal ordnungsgemäß (zB Kopfzeile, Maßstab und Bezeichnung)
 - im LGBl (RIS) (gut) darstellbar

- Systematik und Gliederung (insb bei Paragrafen, Absätze [max. Anzahl!] und Sätze)
 - Bei Novellen: systematische Einpassungskontrolle
- Verwendung der Begriffe (passend zu anderen Landesgesetz und Rechtsordnung insgesamt – „Einheitlichkeit der Rechtsprache“)
- Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf andere Regelungsbereiche
- Vergleich mit Bestimmungen anderen Bundes- und Landesgesetze vergleichbaren Inhalts
- Legistische RL im Übrigen (grundsätzlich) eingehalten